

## II- 2459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 3.060-PräsB/69

1111/A.B.  
zu 1118/J.

Präs. am 2. April 1969

Aufkündigung eines Bestandsver-  
trages durch die Finanzprokuratur;Anfrage der Abgeordneten zum National-  
rat Dr. BRODA und Genossen an den  
Bundesminister für Landesverteidigung,  
Nr. 1118/J-NR/1969An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Alfred MALETAParlament  
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 12. Feber 1969 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. BRODA und Genossen beehre ich mich mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Obwohl das Bundesministerium für Landesverteidigung seit Jahren bemüht ist, einerseits durch intensive Wohnbautätigkeit, andererseits durch Zurverfügungstellung gemieteter Wohnungen, Bundesheerangehörige in ausreichendem Umfang mit Wohnraum zu versorgen, ist es bisher nicht gelungen, den dringenden Wohnungsbedarf im Bereich des Militärkommandos Tirol zu decken. Es hat sich daher als unumgänglich erwiesen, in einer Reihe von Fällen gerichtliche Aufkündigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z. 7 des Mietengesetzes hinsichtlich Zwecken des Bundesheeres gewidmeter Wohnungen zu erwirken.

Zur zweiten und dritten Frage:

Soweit mir bekannt ist, stützt die Finanzprokuratur derartige Aufkündigungen auf die eingangs zitierte Gesetzesstelle des § 19 Abs. 2 Z. 7 des Mietengesetzes, derzufolge ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, wenn der Vermieter den Mietgegenstand, der schon vor der Kündigung zur Unterbringung von Arbeitern oder sonstigen Angestellten des eigenen Betriebes bestimmt war, für diesen Zweck dringend benötigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist auch die ehemalige "Deutsche Wehrmacht" als Betrieb im Sinne der in Rede stehenden Gesetzesstelle anzusehen. Der Republik Österreich als Rechtsnachfolgerin in das deutsche Eigentum kommt nach ständiger Judikatur die Berechtigung zu, Widmungen für Wehrmachtszwecke (heute Zwecke des Österreichischen Bundesheeres) fortzusetzen.

Was den in der gegenständlichen Angelegenheit von den Fragestellern kritisierten "unhaltbaren Rechtsstandpunkt" betrifft, kommt dem Bundesminister für Landesverteidigung diesbezüglich eine Ingerenz nicht zu. Es darf aber daran erinnert werden, daß die erwähnte Rechtsmeinung auch von den Gerichten geteilt wird. Im Hinblick darauf sowie auf die eingangs dargestellte Wohnungssituation sehe ich mich daher nicht in der Lage, auf eine allfällige Zurückziehung gerichtsanhängiger Aufkündigungen bzw. die Nichteinbringung weiterer derartiger Aufkündigungen Einfluß zu nehmen. Ergänzend verweise ich noch auf das Bemühen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, den gekündigten Mietern bei der Beschaffung von Ersatzwohnungen behilflich zu sein.

28. März 1969

